

Umsetzungsbegleitung BTHG

Regionalkonferenz Rheinland-Pfalz und Saarland

Forum 4: Frühförderung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Saarlandes

Inhalte des Kurzvortrags

Ausgangslage

1.
 - 2006: Landesrahmenempfehlung zur Früherkennung und Frühförderung
 - 2013: ISG-Gutachten
 - 2017-2023: BTHG tritt in vier Stufen in Kraft

Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

2.
 - am 1. Juni 2020 in Kraft getreten
 - Anlage I: Vereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten
 - Anlage II: Abrechnungsdetails als Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten
 - Anlage III: Diagnostikverfahren
 - Anlage IV: Standards der Erstberatung

Ausgangslage

- **2006: Landesrahmenempfehlung (LRE)** zur Umsetzung der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV)
- **2013: Gutachten** des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (**ISG**)
- **Seit Dezember 2017: „Arbeitsgruppe Frühförderung“** (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesamt für Soziales, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar (LIGA Saar), gesetzliche Krankenkassen)
 - Überarbeitung der seit 2006 bestehenden LRE zur Früherkennung und Frühförderung
 - Einarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundesteilhabegesetzes
 - Regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Landesrahmenvereinbarung (LRV)

Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

1. Juni 2020:

Neue Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung „Komplexleistung“ (LRV) tritt in Kraft

zwischen den

BETEILIGTEN REHABILITATIONSTRÄGERN

- **TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**
 - **DEN GESETZLICHEN KRANKENKASSEN/-VERBÄNDEN und den**
- VERBÄNDEN DER LEISTUNGSERBRINGER**
- **LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE SAAR**

Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

1. Juni 2020:

Anlage I: „Vereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten nach § 9 FrühV i.V. m. § 46 Absatz 5 SGB IX“

zwischen dem Land als Träger der Eingliederungshilfe, den gesetzlichen Krankenkassen/ -verbänden und den Verbänden der Leistungserbringer tritt in Kraft

- Neue pauschalisierte Kostenaufteilung zwischen dem Land als Träger der EGH und den gesetzlichen Krankenkassen von bisher 80 % zu 20 % auf nunmehr maximal 65 % zu 35 % bis zum 31.12.2022 (§ 2 der Vereinbarung)
- Verpflichtung zu einer Evaluation der fachlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2022 (§ 3 Abs. 3 der Vereinbarung)
- Neuverhandlung der Kostenaufteilung der Entgelte bis zum 31.12.2022 (§ 3 Abs. 3 der Vereinbarung)

Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

Weitere Änderungen/ Neuerungen:

- Zugangsverfahren: Halbjährlich ausgestellte Verordnung (Muster 61) durch die/den behandelnde/n Fachärztin/Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin (§ 10 Absatz 1 LRV)
- Februar 2021: Inkrafttreten von drei Anlagen zur LRV Komplexleistung
 - Anlage II: Abrechnungsdetails als Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten
 - Anlage III: Diagnostikverfahren
 - Anlage IV: Standards der Erstberatung

Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

Die Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung) inkl. der vier Anlagen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_menschenmitbehinderung/download_landesrahmenvereinbarung-fr%C3%BCherkennung-inkl-anlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**